

Geschäftsordnung des Vorstands der Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Beschluss des Vorstands vom 16.2.2017

Präambel

Der Vorstand, der sich die folgende Geschäftsordnung gibt, versteht sich als eine Arbeitsgemeinschaft weitgehend gleichberechtigter Mitglieder.

Der Vorstand der Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan, nachfolgend WLH genannt, möchte zudem allen Bürgerinnen und Bürgern aus Haan die Möglichkeit eröffnen, sich aktiv an der Arbeit des Vorstands zu beteiligen.

Besondere Rechte, etwa der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Vorstands sollen in der Arbeit zum Wohl der Stadt Haan keine Rolle spielen, sondern sind organisatorisch notwendig und für bestimmte Situationen / Arbeitsschritte vorbehalten.

Die Arbeit des Vorstands soll so offen und transparent wie möglich stattfinden. Auch von außen soll sie nachvollziehbar und die Mitarbeit möglich sein. Die Dokumente und Tätigkeiten werden zeitnah und umfassend offen gelegt und nur wenige Angelegenheiten (z.B. Personalsachen) werden vertraulich behandelt.

§1 Konstituierende Sitzung, Einberufen von Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands der WLH treten schnellst möglich nach der Wahl zusammen, spätestens jedoch nach 8 Wochen.
- (2) Sitzungen des Vorstands der WLH werden durch die/den Vorsitzenden in Abstimmung mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (3) Einladungen zur Sitzung mit einer Tagesordnung sind generell vier Tage zuvor, in der Regel schriftlich, postalisch oder per Mail zu versenden. In begründeten Einzelfällen können diese auch fernmündlich, persönlich und kurzfristiger ausgesprochen werden.

§2 Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands der WLH wurden durch die Mitgliederversammlung der WLH gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassensführer/in.
- (3) Zum Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer.

§3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, genügt eine einfache Mehrheit der Anwesenden für Beschlüsse des Vorstands der WLH. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern erfolgt eine namentliche Abstimmung.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands der WLH ist verpflichtet, sich nach seinen persönlichen Fähigkeiten an der Arbeit zu beteiligen und ihr oder ihm übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen teilzunehmen.

Mitgliedern des Vorstands, denen die Teilnahme aus persönlichen Gründen an einer Sitzung nicht möglich ist, sind verpflichtet dies der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands, welche nicht bereits durch die Geschäftsordnung geregelt sind, werden gemeinschaftlich innerhalb der Sitzungen verteilt und besprochen und im Anschluss dokumentiert und für alle transparent gemacht durch Veröffentlichung.

(4) Sie werden als Anlage der Geschäftsordnung beigelegt.

Die Anlage "Aufgabenverteilung" kann flexibel erweitert und verändert werden gemäß den Notwendigkeiten. In der Anlage ist jede Art der Veränderung mit entsprechendem Datum zu dokumentieren und chronologisch fortzuführen.

§4 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

(1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand nach außen. Sie stimmen sich jeweils dazu ab.

Nur sie geben öffentliche Erklärungen für den Vorstand der WLH ab, z.B. gegenüber der Presse.

Sie planen und koordinieren die Aufgaben innerhalb des Vorstands.

Die/der Vorsitzende führt die Sitzungen des Vorstands.

Im Vertretungsfall kann die Sitzung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassenführer/in geleitet werden.

(2) Der/die Kassenführer/in führt die Kasse des nichtrechtsfähigen Vereins der WLH. Die WLH erhebt keinerlei Beiträge und finanziert sich nur durch Spenden. Wenn Dritte Mitgliedern des Vorstands Geld- oder Sachleistungen spenden, ist dies ohne Zeitverzug zu dokumentieren, d.h. wer wann von wem was empfangen hat und dem Protokoll der darauf folgenden Vorstandssitzung beizufügen.

Finanzielle Spenden sind ohne Zeitverzug dem/der Kassenführer/in zu

übergeben. Der/die Kassenvorführer/in führt ein Girokonto. Die Verwendung der Gelder wird vollständig dokumentiert und auf Verlangen jedem Mitglied der WLH zur Einsicht vorgelegt. Die WLH stellt für jede persönliche Spende eine Spendenquittung aus.

§5 Sitzungsordnung, Protokolle, Redezeit, Beschlussfähigkeit

(1) Die/der Vorsitzende der Sitzung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Sie/Er hat den Sitzungsteilnehmern/innen nach Handzeichen gemäß der Reihenfolge die Möglichkeit zu geben, ihre Standpunkte zum jeweiligen Thema vorzutragen.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Die Teilnehmer/innen verpflichten sich ihre Redezeit auf das notwendige Maß zu begrenzen und sich auf das jeweils angesprochene Thema zu beziehen. Andernfalls kann das Rederecht von der/dem Vorsitzenden der Sitzung eingeschränkt werden. Dies kann bis zum Entzug des jeweiligen Rederechts führen, z.B. bei verbalen Entgleisungen.

(4) Es wird zu jeder offenen Vorstandssitzung ein Protokoll gefertigt.

Die Protokolle sind in der Regel Ergebnisprotokolle, es sei denn, dass aus besonderem Anlass innerhalb der Sitzung zu einem bestimmten Thema etwas anderes von mindestens zwei Mitgliedern beantragt wurde.

Protokolle werden von dem/von der Protokollführer/in geschrieben, welche/r zu Beginn einer Sitzung namentlich bestimmt wird.

Das Protokoll wird zeitnah, spätestens nach einer Woche, der Sitzungsführung vorgelegt. In diesem können noch Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden.

Das Protokoll wird zeitnah per Email an die Mitglieder versendet.

Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen können von WLH-Mitgliedern, die an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben, vorab schriftlich oder mündlich für die folgende Vorstandssitzung gestellt werden.

Darüber ist dann abzustimmen und bei Mehrheitsbeschluss sind Änderungen gemäß des Antrags vorzunehmen.

(5) Zu Beschlüssen des Vorstands wird gesondert ein "Beschlussbuch" durch den geschäftsführenden Vorstand geführt, wenn sich ein Beschluss auf ein zukünftiges Ereignis, Arbeitsaufträge oder ähnliches bezieht.

Das Beschlussbuch ermöglicht das Nachhalten der Ausführungen zu den Beschlüssen; ob und wann sie umgesetzt wurden ist zu dokumentieren.

§6 Organisation EDV

Um das Erstellen von Dokumenten für die WLH und die Nutzung des Internets und sozialer Netzwerke für/im Namen der WLH möglichst einheitlich,

nachvollziehbar und für jeden transparent zu gestalten, wurden Grundsätze in einer "Anlage EDV" erstellt und liegen der GO bei.

Sonstiges

§7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Mitglieder des Vorstands, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung mehrfach zuwider handeln und/oder dem Ansehen des Vorstands nachhaltig Schaden zu fügen, können zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Rüge
- b) Ausschluss aus dem Vorstand

(3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss aus dem Vorstand bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrages, der vorherigen Anhörung der oder des Auszuschließenden in einer Sitzung des Vorstands und einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der WLH in geheimer Abstimmung.

§8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstands der WLH.

§9 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Die Geschäftsordnung gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstands, somit in der Regel für zwei Jahre.